

Arch+Ing



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

81/SN-361/ME

An das Präsidium des
Österr. Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, 10. 5. 1999, GZ 66-1/99/je

Dr. Scheffer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten übermittelt in der Anlage, entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, GZ 52.300/30-I/D/2/99

**25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz (UniStG)
geändert werden soll**

zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Susanne Jenner

Dr. Susanne Jenner
Generalsekretariat

Anlage

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

Architekten



Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

Der Präsident

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11

Wien, 4. Mai 1999, GZ 66/99/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) geändert werden soll; Ihre GZ 52.300/30-I/D/2/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Einleitend dürfen wir festhalten, daß das beabsichtigte 3-stufige Studienmodell unserer Ansicht nach primär für die internationale Mobilität der Studierenden Vorteile gegenüber dem bisherigen System bietet.

Ob auf dem Arbeitsmarkt Nachfrage nach Absolventen eines Bachelor-Studiums im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen gegeben sein wird, wird bezweifelt. Insbesondere deshalb, weil gerade auf dem technisch-naturwissenschaftlichen Sektor ohnehin durch eine Vielzahl von Fachhochschulstudiengängen eine alternative, kürzere Ausbildungsschiene auf Hochschulniveau existiert.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Einführung des Bachelors zu bedenken ist, ist jener, ob bei internationalen Ausschreibungen die Ausbildung als Bachelor als Qualifikationsnachweis ausreichend sein wird.

Die Einführung eines 3-stufigen Studienmodells wird nur dann als sinnvoll und zielführend angesehen, wenn dadurch die universitäre Ausbildung optimiert und eine qualitativ höherwertigere Ausbildung erreicht werden könnte.

Grundsätzlich vertreten wir die Auffassung, daß im derzeitigen 2-stufigen Studienmodell durch eine verstärkte Einbindung der beruflichen Interessensvertretungen (z.B. verpflichtende Mitwirkung der Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten bei der Erstellung der ingenieur- und naturwissenschaftlichen Studienpläne in den jeweiligen Studienkommissionen – mit Sitz und Stimme) neben der wissenschaftlichen Ausbildung auch eine praxisgerechtere Universitätsausbildung erreicht werden könnte.

Weiters hält die Bundeskammer fest, daß sich das bestehende Diplomstudium für Architektur mit 10 Semestern Studiendauer bewährt hat, den internationalen Anforderungen, sowie der Richtlinie 85/384/EWG entspricht und daher in der dzt. Form beibehalten bleiben soll. Die Einrichtung eines Bachelorstudiums für die Studienrichtung Architektur wird daher abgelehnt.

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beeidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten.

**Zu einzelnen Bestimmungen:****§ 4 Z. 3 bzw. § 4 Z. 3a**

Die Gleichstellung von Bachelor- und Diplomstudien wird von der Bundeskammer entschieden abgelehnt.

Aus § 11a Abs. 3 und 4 sind die unterschiedliche Dauer und der unterschiedliche Umfang von Bachelor- und Masterstudium ersichtlich. Auch dürften wohl Diplom- und Masterarbeiten von ihren Anforderungen her – beides sind „wissenschaftliche Arbeiten“ - als gleichwertig angesehen werden.

Es müßte demnach eine Gleichstellung von Diplom- und Masterstudium in § 4 Z. 3a erfolgen.

§ 4 Z. 7a und 7b

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, daß die akademischen Bachelor- und Master-Grade samt der Bezeichnung des Fachgebietes nur in englischer Sprache verliehen werden. Da sich in Österreich gem. Ziviltechnikergesetz BGBl. Nr. 156/1994 die Befugnisbezeichnung für Ingenieurkonsulenten nach dem absolvierten Studium richtet, ist es erforderlich, daß akademische Grade, die den Hinweis auf das absolvierte Fachgebiet enthalten, jedenfalls auch in deutscher Sprache angeführt werden. Andernfalls ist zu befürchten, daß es am nationalen Markt aufgrund der unterschiedlichen Berufsbezeichnungen zu Wettbewerbsverzerrungen kommen könnte.

Positiv wird festgestellt, daß im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen der Mastergrad „Diplom-Ingenieur(in)“ lautet.

§ 59 Abs. 1

Die Bundeskammer spricht sich gegen die Möglichkeit der Anerkennung von Prüfungen, die an berufsbildenden höheren Schulen abgelegt wurden, aus. Es kann nicht Ziel einer universitären Ausbildung sein, Prüfungen des sekundären Sektors anzuerkennen.

§ 61a Abs. 1 und § 4 Z. 5

Die Einführung des neuen Begriffes „Masterarbeit“ erscheint entbehrlich, da Zweck und Umfang dieser Arbeit dem einer Diplomarbeit entsprechen. Es sollte daher der Begriff „Diplomarbeit“ für die eigenständige wissenschaftliche Arbeit auch beim Masterstudium beibehalten bleiben.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

P. Scheifinger
Präsident